

**Studien- und Prüfungsordnung
der Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt**

**Für den Master-Studiengang
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien
vom 17. April 2012, zuletzt geändert am 08. Dezember 2016.**

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde von der Verwaltungsdirektion der Hochschule unter Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung auf die Berücksichtigung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen geprüft.

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) in der Fassung vom 1. Februar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Merz Akademie am 19. April 2012 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele, Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 6 Arten und Dauer von Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Andere Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zuständigkeiten

II. Abschnitt: Vor- und Abschlussprüfungen

- § 17 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 18 Fachliche Voraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 19 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 20 Zulassung zum und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Master-Grad und Master-Urkunde

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Vor- und Abschlussprüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

B. Besonderer Teil

- § 27 Abkürzungen
- § 28 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 29 Module des Master-Studiengangs
- § 30 Prüfungsplan des Master-Studiengangs

Tabellen 1 und 2 (Modul- und Prüfungspläne)

Merz Akademie Ordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien.

§ 2 Studienziele, Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Unter Wahrung der in der Präambel der Grundordnung der Merz Akademie erklärten Grundsätze soll das Studium an der Merz Akademie studiengangspezifische ästhetische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten und Methoden vermitteln und auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, welche die Anwendung dieser Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (2) Ziel des Masterstudiengangs ist darüber hinaus die Vertiefung, Erweiterung oder Spezialisierung bereits erworbener Kenntnisse aus einem Erststudium zur Vorbereitung auf verantwortliche Tätigkeiten im jeweiligen Berufsfeld und/oder die Befähigung zu eigenständiger forschender künstlerisch/gestalterischen Arbeit sowie zur Promotion.
- (3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und alle Modulprüfungen, die im Besonderen Teil, im Prüfungsplan in Tabelle 2, aufgeführt sind. Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Credits.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Ein Modul ist mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits verbunden, die den Zeitaufwand (workload) für die erfolgreiche Teilnahme ausdrückt. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand für den Studierenden von 27 Stunden. ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen und die bestandene Masterarbeit vergeben, nicht jedoch für einzelne Lehrveranstaltungen, die Teil eines Moduls sind.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind in den Modulplänen im Besonderen Teil (Tabelle 1 und 2), festgelegt. Der Gesamtumfang des Master-Studiums beträgt 90 ECTS-Credits.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (7) Lehrveranstaltungen können in Englisch angeboten werden.
- (8) Für Studierende, deren Bachelorstudiengang 180 ECTS-Credits beträgt, umfasst die Regelstudienzeit vier Semester. Es setzt sich zusammen aus dem dreisemestrigen Masterstudiengang und einem Vorsemester, in dem die Studierenden 30 ECTS-Credits erwerben müssen. Die Bestandteile dieser Module sind in den Modulplänen im Besonderen Teil (Tabelle 3 und 4) bestimmt. Alle Regelungen zu Modulen, Modulprüfungen und ECTS-Credits gelten entsprechend. Der Studiengang umfasst in diesem Fall 120 ECTS-Credits.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die auch aus Teilelementen bestehen kann. Modulprüfungen beziehen sich immer auf die Ermittlung des Erreichens der modulspezifischen Lernergebnisse.
- (2) Teilelemente von Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen.
- (3) Studienleistungen sind benotet oder unbenotet. Für die Bildung von Modulnoten werden nur Prüfungsleistungen herangezogen.
- (4) ECTS-Credits werden nach Erbringung aller Studienleistungen und dem Bestehen der Modulprüfung vergeben.
- (5) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Im Prüfungsplan im Besonderen Teil (Tabelle 2) werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines ersten akademischen Hochschulabschlusses oder eines national oder international gleichwertigen Abschlusses für den Master-Studiengang an der Merz Akademie eingeschrieben ist. Außerdem müssen alle Modulprüfungen, die die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht worden sein.
- (2) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen schriftlich anzumelden. Unbeschadet der Regelungen in § 20 erfolgt die Anmeldung für studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel durch die vom/von dem/der durchführenden Lehrenden verifizierte Teilnehmerliste einer Lehrveranstaltung.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Artikel 1 oder 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in einem im Wesentlichen gleichartigen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung, die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach LHG § 34 Abs. 2 erloschen ist.

§ 5 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Master-Prüfung sind bis zum Ende des 3. Semesters abzulegen. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt des Master-Projekts informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung hat der Student nicht zu vertreten.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 6 Arten und Dauer von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in einer der nachfolgend aufgeführten Form erbracht:
 - a) Hausarbeit
 - b) Mündliche Prüfung
 - e) Praktische Übung
 - c) Projektarbeit
 - d) Projektskizze
 - e) Referat
 - f) Referat mit Abgabe
 - g) Studienarbeit
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Soweit im Besonderen Teil B dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, dauern
- a) Studienarbeiten, Projektarbeiten und Projektskizzen entsprechend der Dauer der Lehrveranstaltung, in der Regel maximal ein Semester
 - b) Mündliche Prüfung 45 Minuten
 - c) Referate 30 Minuten
 - d) Hausarbeiten entsprechend der Dauer der Lehrveranstaltung, in der Regel maximal ein Semester. Ihr Umfang beträgt in der Regel 10 Seiten.
 - e) Die Bearbeitungszeit für praktische Übungen wird im Rahmen der Lehrveranstaltung vom/von dem/der Lehrenden festgelegt, sie umfasst in der Regel maximal die Vorlesungszeit.
- (4) Projektarbeiten sind eigenständig erstellte Arbeiten, die mit einer schriftlichen Konzeption zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern sind.
- (5) Referate mit Abgabe sind in der Regel schriftlich oder in anderer geeigneter Form auszuarbeiten und abzugeben.
- (6) Studienarbeiten sind auf Verlangen mit einem schriftlichen Teil zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes haben und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen sowie in der Lage sind, ihre fachlichen Entscheidungen darzustellen und zu begründen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Andere Prüfungsleistungen

- (1) In Hausarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuert ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Wissensstand in einem fachbezogenen Wissensgebiet haben.
- (2) Praktische Übungen können nur als Studienleistungen, nicht als Prüfungsleistungen erbracht werden. Es soll festgestellt werden, ob Studierende über vertiefte technische Fähigkeiten verfügen und diese anwenden können. Praktische Übungen umfassen in der Regel die angeleitete Bearbeitung von technisch/gestalterischen Aufgaben.

- (3) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstständig mit den gängigen Methoden des Fachs forschungsorientierte Kunst- oder Gestaltungsprojekte durchführen können. In der Projektarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über vertiefte konzeptionelle und ästhetische Fähigkeiten verfügen und diese anwenden können. Projektarbeiten umfassen in der Regel eine schriftlich ausgearbeitete Konzeption, ein gestalterisches Produkt und eine mündliche Präsentation.
- (4) Projektskizzen sollen die Durchführung einer Projektarbeit vorbereiten. Sie enthalten eine inhaltliche Fragestellung sowie die Diskussion von methodischen und praktischen Vorgehensweisen. Sie besteht aus einem schriftlichen Exposé, einer Stoffsammlung sowie Vorstudien oder Entwürfe/Skizzen für eine praktische Arbeit. Der Umfang wird vom/von dem/der Lehrenden im Rahmen der Prüfungsanforderungen einer Lehrveranstaltung festgelegt.
- (5) In Referaten mit Abgabe sollen Studierende die Fähigkeiten zur eigenständigen Recherche, kritischer Kontextualisierung sowie der schriftlichen und mündlichen Aufbereitung und reflektierten Wiedergabe von Fachwissen nachweisen.
- (6) Studienarbeiten umfassen in der Regel die selbstständige Bearbeitung von technisch/gestalterischen Aufgaben und sollen zeigen, ob Studierende über vertiefte ästhetische Fähigkeiten verfügen und diese anwenden können. Studienarbeiten sind auf Verlangen mit einem schriftlichen Teil zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern.

§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt und beziehen sich auf Bewertungskriterien, die im Modulhandbuch veröffentlicht werden. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 10 Abs. 1 bleibt unberührt. Für Studienleistungen gilt Entsprechendes.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Ein Widerspruch gegen die Benotung einer Prüfungsleistung ist zulässig, wenn er bis vier Wochen nach Erhalt der Note schriftlich beim Rektor eingelegt wird. Der Rektor kann eine Neubewertung durch denselben oder einen anderen Prüfer anordnen. Die Neubewertung kann zur Verbesserung, Verschlechterung oder dem Gleichbleiben der Benotung führen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verletzung geistigen Eigentums, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attests eines zweiten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studien- oder Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Unter Bezug auf § 1 der *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* sieht sich die Merz Akademie gehalten, den Studierenden neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen und gestalterischen Arbeiten zu vermitteln. Eine Verletzung geistigen Eigentums verstößt zudem in besonderer Weise gegen das Leitbild der Merz Akademie, in dem eigenständiges, kritisches Denken hervorgehoben und als Basis souveräner Autorschaft benannt wird.
- (6) Fehlverhalten in der Wissenschaft wird in den in (5) genannten *Richtlinien* definiert. Bei der Verletzung geistigen Eigentums geht es insbesondere, aber nicht ausschließlich um das in § 2 Punkt 2 der *Richtlinien* beschriebene Plagiat durch die Verwendung von Zitaten oder fremden Ideen ohne Quellenangabe, d.h. unter Anmaßung der Autorschaft.
- (7) Entsteht bei der Prüfung einer Prüfungs- oder Studienarbeit der Verdacht, dass geistiges Eigentum verletzt wird, so informiert der Prüfer die Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis sowie ggf. seine/n betreuende/n Professor/in. Die Ombudsperson entscheidet, ob ein formales Prüfverfahren einzuleiten ist. Hierzu kann sie weitere Mitglieder aus der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Rate ziehen. Wird ein Prüfverfahren eingeleitet, so wird der Studierende über die Vorwürfe informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.
- (8) Die Ombudsperson beauftragt zwei hauptamtlich Lehrende der Merz Akademie mit der unverzüglichen Durchführung des Prüfverfahrens, wobei mindestens ein/e Professor/in am Verfahren beteiligt sein muss. Im Rahmen des Verfahrens können erneut Stellungnahmen des Studierenden eingeholt werden.
- (9) Kommen die mit der Prüfung beauftragten Lehrenden zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so kommen folgende Maßnahmen zum Tragen:
- (a) Die betreffende Studien- bzw. Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dazugehörige Lehrveranstaltungen sind in Gänze zu wiederholen, ein Nachreichen der Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (b) Zudem kann der Rektor weitere Maßnahmen erlassen, um das Ansehen der Hochschule zu schützen. Dazu gehört insbesondere, dass der betreffende Studierende die Hochschule und/oder die Studierendenschaft für die Dauer einer zu bestimmenden Frist nicht intern oder extern vertreten oder repräsentieren soll.
- (10) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie von Absatz 9 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistungen ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und alle Studienleistungen erbracht wurden. ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (5) Wurde die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 11 Abs. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studien- oder Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt oder die Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienergebnisse insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen; Anerkennung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach Abschnitt 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen kann von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.
- (6) Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien nach § 31 LHG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu denjenigen bestehen, die in den Modulen, für die sie geltend gemacht werden, erzielt werden sollen.
- (7) Kompetenzen nach Abs. 6 können bis maximal 50% des Studiumumfangs des Studiengangs anerkannt werden.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind unmittelbar nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Kompetenzen zu stellen.
- (9) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Antrag zu stellen, der die Angabe enthält, für welche Lehrveranstaltung bzw. welches Modul die Anrechnung erfolgen soll. Dem Antrag ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich Folgendes ergeben muss:
 - (a) Welche Kompetenz mit den vorgelegten Leistungen nachgewiesen wurde (Lernziele der Lehrveranstaltungen bzw. Module).
 - (b) Welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Fächern abgelegt wurden.
 - (c) Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Note.
 - (d) Das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem.
 - (e) Bei Studiengängen mit Leistungspunkten die erzielten Leistungspunkte und das den Leistungspunkten zugrundeliegende Berechnungssystem.
 - (f) Der Umfang einzelner Lehrveranstaltungen oder Module in Semesterwochenstunden.

Für die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ebenfalls ein Antrag zu stellen, der die Angabe enthält, für welche Lehrveranstaltung bzw. welches Modul die Anrechnung erfolgen soll. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

- (10) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Dekan ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle hauptberuflichen Lehrkräfte. Mitglieder der Hochschulleitung, der Verwaltung sowie akademische Mitarbeiter können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.
- (5) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/innen befugt. Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren/innen nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, der Prüfungsausschuss.

II. Abschnitt: Abschlussprüfungen

§ 17 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den zweiten Hochschulabschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass die im deutschen Qualifikationsrahmen vorgegebenen Kompetenzen und Fähigkeiten für Masterstudiengänge erlangt und die studiengangsspezifischen Bildungsziele erreicht wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Module durchgeführt.

§ 18 Fachliche Voraussetzung zur Master-Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Erbringen aller Modulprüfungen einschließlich derer des 2. Semesters laut Studienplan.

§ 19 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind Lernergebnisse der Module, die im Modulhandbuch veröffentlicht sind.

§ 20 Zulassung zum und Bearbeitungszeit zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus dem Master-Projekt mit Thesis sowie einer Präsentation in Form einer mündlichen Prüfung. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig zu definieren und nach Methoden des Fachs selbstständig zu bearbeiten und umfassende, selbstständig reflexive und ästhetische Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Themengebiet erworben hat. Sie soll belegen, dass der Kandidat eine Identität als Autor entwickelt hat, der seine künstlerisch/gestalterische Praxis als Forschung versteht und in der Lage ist, die soziale sowie politische Relevanz seiner Praxis zu reflektieren und zu verantworten. Auf der Grundlage seines umfassenden, detaillierten und kritischen Verständnisses des jeweiligen Fachgebiets und der Einbeziehung aktueller technologischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Positionen demonstriert er die Fähigkeit zur Entwicklung und Lösung eigenständiger Fragestellungen für eine forschungsgerichtete künstlerisch-gestalterische Praxis. Die Präsentation soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, Problemstellungen, Forschungsergebnisse und ihre gestalterisch-künstlerische Arbeit gegenüber fachinternen und fachfremden Öffentlichkeiten nachvollziehbar und auf hohem argumentativem Niveau darzustellen.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in betreut oder, soweit Professoren/innen nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/innen nach LHG § 47 besitzen, soweit diese an der Merz Akademie in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit ganz oder in Teilen in oder in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Mit der Anmeldung zur Masterarbeit reichen die Studierenden bis spätestens Ende der 12. Woche des 2. Semesters laut Studienplan einen schriftlich ausgearbeiteten Themenvorschlag für die Masterarbeit ein. Der Prüfungsausschuss beschließt über den Themenvorschlag. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Freigabe werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens neun Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (7) Die Festlegung des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist

versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung der Modulnoten und der Note der Masterarbeit bei der Errechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung ist im Prüfungsplan im Besonderen Teil bestimmt. Die Modulnoten des Vorsemesters fließen nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und ECTS-Credits, das Thema der Masterarbeit und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Ferner ist der Name des Studienprogramms in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Auf Antrag wird der Gesamtnote der Master-Prüfung eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die statistische Verteilung der einzelnen Noten in den jeweils letzten zwei Abschlussjahrgängen und ermöglicht so die Einstufung des/der Studierenden innerhalb des ECTS-Notenschemas.

Solange weniger als zwei vorangegangene Abschlussjahrgänge des Master-Studiengangs vorhanden sind, wird die Notenverteilung der vorhandenen Jahrgänge herangezogen.

- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Rektor der Merz Akademie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Zusätzlich zum Master-Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das "Diploma Supplement" wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 23 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird Absolventen der Hochschulgrad "Master of Arts", abgekürzt: "M.A." verliehen.
- (2) Die Master-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. In der Urkunde wird der Name des Studiengangs aufgeführt. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Merz Akademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Merz Akademie versehen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Entsprechend können die Vorleistungen für eine Modulprüfung für nicht erbracht, eine Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2012 in Kraft.
Letztes Änderungsdatum: 08. Dezember 2016

Martin Fritz
Rektor

B Besonderer Teil

§ 27 Abkürzungen

(1) In den Tabellen des Teils B werden folgende Abkürzungen verwendet:

1. Modulkennzeichnungen

MN = Modulnote
MP = Modulprüfung
MV = Voraussetzungen für den Besuch des Moduls

2. Arten (LA) von Lehrveranstaltungen (LV)

GK = Gestalterischer Kurs
K = Kolloquium
P = Projektseminar
S = Seminar
T = Tutorium
TT = Technical Training
V = Vorlesung
WK = Werkstattkurs
WS = Workshop

3. Angebotsformen (AF) von Lehrveranstaltungen

WP = Wahlpflicht
PF = Pflicht
FAK = Fakultativ

4. Arten von Prüfungsleistungen (PL)

HA = Hausarbeit
MüP = Mündliche Prüfung
PÜ = Praktische Übung
PA = Projektarbeit
PS = Projektskizze
R = Referat
RA = Referat mit Abgabe
ST = Studienarbeit

5. Zeiteinheiten

C = ECTS-Credits
Std = Präsenzstunden
SWS = Semesterwochenstundenzahl¹

¹ SWS berechnen sich aus der Gesamtzahl der Präsenzstunden geteilt durch 15 Semesterwochen. Für eine übersichtlichere Darstellung wird diese Zahl auf- oder abgerundet.

- (2) Ein ECTS-Credit entspricht 27 Stunden Arbeitsaufwand (workload) für die Studierenden. Darin enthalten sind alle Präsenzstunden, Eigenarbeit sowie alle Prüfungen. Der jeweilige Anteil von Präsenzstunden zu Eigenarbeit in einem Modul ist Tabelle 1 zu entnehmen.

§ 28 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Jede Lehrveranstaltung ist Teil eines Moduls. Die Zugehörigkeit zu einem Modul ist im Besonderen Teil beschrieben. Jede Lehrveranstaltung ist einem/einer verantwortlichen Professor/in der Merz Akademie zugeordnet. Jede Lehrveranstaltung ist im Modulhandbuch (Campusnet) beschrieben, wo ihr in der Regel Lehrinhalte, Lernziele und Prüfungsanforderungen zugeordnet sind. Die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung sind im Teil B dieser Ordnung beschrieben. Nach einer Benotung hat jede/r Studierende das Recht, eine Begründung der Benotung des Prüfers zu erhalten. Diese Begründung bezieht sich auf das Erreichen der Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltung und enthält Hinweise, wie die Leistung verbessert werden kann.
- (2) Lehrveranstaltungen im Masterbereich sind so konzipiert, dass sie die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden berücksichtigen und sich am Kompetenzprofil eines Masterstudiengangs orientieren.
- (3) Ein gestalterischer Kurs im Masterbereich dient der Wissenserschließung in Bezug auf instrumentale Kompetenzen, insbesondere ästhetische und technische Arbeitsmethoden. Die Lernziele beziehen sich in der Regel darauf, Fähigkeiten zur Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden. Die Form der Arbeitsergebnisse kann fixiert sein. Die Prüfungsleistung ist in der Regel eine Studienarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 1:1.
- (4) Ein Kolloquium im Masterbereich dient sowohl der Wissensvertiefung in Bezug auf relevante Fachfragen und -gegenständen als auch der Wissenserschließung durch selbstständige Anwendung von adäquaten Diskursmethoden sowie der Fähigkeit, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. Die Lehrform ist inputgeprägt; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Die Prüfungsleistung ist in der Regel ein Referat oder eine Hausarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 2:1.
- (5) Ein Projektseminar im Masterbereich dient der Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen sowie der oft selbstständigen Aneignung von Wissen und Können, um weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige Projekte durchzuführen. Im Projekt werden von den Studierenden Fragestellungen, kommunikative und gestalterische Konzepte entwickelt und gestaltete Projektarbeiten realisiert. Die Lehrform ist initiativ, begleitend und korrigierend; die Präsenzzeit wird begleitet von Einzeltutorien; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist in hohem Maße selbstgestaltet und stärker experimentell, die Form der Arbeitsergebnisse sind in hohem Maße flexibel und von der Zielsetzung des/der Studierenden geprägt. Die Prüfungsleistung ist in der Regel eine Projektarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 4:1. Dem Projekt angegliedert ist ein Tutorium in Form von Einzelgesprächen.
- (6) Ein Seminar im Masterbereich dient der Wissensverbreiterung und -vertiefung sowie der Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Die Lehrform ist inputgeprägt; Das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist angeleitet, die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Die Prüfungsleistung ist in der Regel ein Referat, eine Studienarbeit oder eine Hausarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 2:1.

- (7) Die Lehrveranstaltungsform im Masterbereich Technical Training dient der Verbreiterung und Vertiefung von komplexen technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Lehrform ist inputgeprägt, demonstrierend; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist angeleitet; die Arbeitsergebnisse sind fixiert. Die Prüfungsleistung ist in der Regel eine Studienarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 1:1.
- (8) In einer Vorlesung im Masterbereich werden theoretische Inhalte vermittelt, mit dem Ziel, die selbstständige Wissenserschließung der Studierenden zu fördern. Die Lehrform ist stark inputgeprägt; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Die Prüfungsleistung ist in der Regel eine Studienarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt 2:1.
- (9) In einem Werkstattkurs im Masterbereich werden technische Fertigkeiten des Fachs verbreitert und vertieft. Die Lehrform ist inputgeprägt; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist angeleitet; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Die Prüfungsleistung ist in der Regel eine Studienarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt 2:1.
- (10) Ein Workshop im Masterbereich dient der selbstständigen Anwendung von technischen und gestalterischen Arbeitsmethoden, mit dem Ziel, auch in unvertrauten Situationen rasch zu selbstständigen Lösungen zu kommen. Die Durchführung erfolgt in der Regel in einer zusammenhängenden, begrenzten Zeiteinheit. Die Lehrform ist initiativ oder demonstrierend; das Lernen und Arbeiten der Studierenden kann angeleitet oder stark selbstbestimmt sein; die Arbeitsergebnisse können fixiert oder flexibel sein. Die Prüfungsleistung ist in der Regel eine Studienarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 2:1.

§ 29 Module des Masterstudiengangs

- (1) Das Studium umfasst 3 Semester mit insgesamt 90 ECTS-Credits.
- (2) Der Umfang des Studiums in SWS beträgt 40 SWS.
- (3) Werden mehrere Programme angeboten, entscheiden sich die Studierenden mit der Bewerbung und spätestens bei Studienbeginn für eines der angebotenen Programme des Masterstudiengangs.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sind in Tabelle 1 dargestellt.
- (5) Bei Wahlpflichtveranstaltungen wählen Studierende innerhalb des Angebots ihres Master-Programms.
- (6) Master-Studierende deren Bachelor-Studiengang 180 ECTS-Credits umfasst, müssen in einem Vorsemester zusätzlich 30 ECTS-Credits erwerben. In diesem Fall umfasst das Masterstudium vier Semester. Die Bestandteile des Vorsemesters sind in den Modulinfos (Tabelle 1) bestimmt. Alle Regelungen zu Modulen, Modulprüfungen und ECTS-Credits gelten entsprechend.

§ 30 Prüfungsplan des Masterstudiengangs

- (1) Die Modulprüfungen des Studiums sind spätestens bis zur Aushändigung des Master-Zeugnisses zu erbringen.
- (2) Die Zusammensetzung und Gewichtung der Modulprüfungen sind Tabelle 2 dargestellt.

Merz Akademie Ordnung